

## 51.

## B e r i c h t

## der Finanzdeputation A der zweiten Kammer

über Kap. 2, 3, 4 und 10 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1916/17, Domänen und Intraden, Kalkwerke, Kohlenfelder-Oberflächen und Braunkohlenwerk zu Leipzig, sowie Tit. 4 des außerordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1916/17, Erwerbung von Kohlenfeldern usw. betreffend.

Eingegangen am 9. Dezember 1915.

(Dekret Nr. 2, Hefte II, III und XIII, Landt.-Akten, Königl. Dekrete. Mitteilungen der II. Kammer Nr. 7 bis 9 S. 102 flg.)

## Kap. 2.

## Domänen und Intraden.

## Einnahmen.

Zu Tit. 1 ist zu bemerken, daß eine Mehreinnahme von 8069 *M* gemeinjährig gegenüber dem Voretat eingestellt worden ist. Diese Abweichung beruht teils auf dem Zutritt von Baukapitalzinsen und Zinsen von Kaufgeldern für hinzuerworbene Grundstücke, teils auf dem Wegfall von Pachtflächen, bei den Kammergütern Döhlen und Lohmen und auch auf vertragsmäßiger Pachtzinserhöhung sowie auf Verminderung der Jagdpachtgelder hauptsächlich infolge Neuverpachtung.

Bei Tit. 4 sind die Einnahmen im Vergleich zum Voretat um 326 *M* höher eingestellt, hauptsächlich infolge Neuverpachtung des Landeschulguts Klosterbuch.

Bei Tit. 5 ist ein Mehrertrag von 3323 *M* zu verzeichnen. Es rührt dieser Mehrertrag hauptsächlich aus dem weiteren Anwachsen der Mietzinsen für zu gewerblichen Zwecken vermieteten Flächen des Kammergutes Ostra her, bei welchem sich die Pachtzinsen um 113 *M* vermindern. Dieser Mehrertrag vermindert sich aber auf obige Summe namentlich infolge Wegfalls der Nutzungen aus dem alten Landhaus und den Hausgrundstückstücken Friesengasse 4, 6, 8, 10, Landhausstraße 12, 14 und Schießgasse 5 in Dresden.

Bei Tit. 6 ist ein Mehrertrag von 3219 *M* hauptsächlich infolge Erhöhung der Pachtzinsen für unbebaute Flächen eingestellt.

Die bei Tit. 7, 9 und 10 in Erscheinung tretenden Abweichungen gegen den Voretat entsprechen dem Durchschnitt der Jahre 1912 bis 1914.

Zu den übrigen Titeln der Einnahmen hat die Deputation nichts zu bemerken.

## Ausgaben.

Die Deputation erachtet die Titel der Ausgaben in der Erläuterungsspalte für ausreichend begründet und empfiehlt daher die Einnahmen zu genehmigen und die Ausgaben zu bewilligen.